

Stand: 24.08.2020

Hinweise zu Covid-19

## **Angebote zur Unterstützung im Alltag** **Nachweispflicht der jährlichen Fortbildung in 2020**

Zur Aufrechterhaltung der Anerkennung eines Angebotes zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a SGB XI ist es nach der Landesverordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag (Alltagsförderungsverordnung – AföVO) erforderlich, dass der Nachweis über eine mindestens achtstündige jährliche Fortbildung der leistungserbringenden Personen geführt wird.

Aufgrund der andauernden Corona-Pandemie haben sich jedoch auch im Bereich der Bildungsangebote Einschränkungen ergeben. Das kann dazu führen, dass die Fortbildungsangebote für die Angebote zur Unterstützung im Alltag im Jahr 2020 nicht in gewohntem Umfang stattfinden können.

Es liegt im Interesse des Landes, dass die anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag, auch unter den besonderen Umständen in diesen vom Coronavirus (SARS-CoV-2) geprägten Zeiten, weiterhin aufrechterhalten werden können. Deshalb dürfen fehlende Fortbildungsangebote nicht zu Lasten der anerkannten Angebote im Alltag gehen.

Angesichts der besonderen Umstände, ist es einmalig - abweichend von den geltenden Anerkennungsvoraussetzungen der AföVO - unschädlich, wenn die erforderliche jährliche Fortbildung der leistungserbringenden Personen im Umfang von mindestens 8 Stunden à 45 Minuten **coronabedingt** im Jahr 2020 nicht durchgeführt werden kann.

**Die Fortbildung ist dann zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzuholen.** Dies ist im Rahmen des jährlichen Tätigkeitsnachweises von der Anbieterin oder dem Anbieter des anerkannten Angebotes zur Unterstützung im Alltag entsprechend zu dokumentieren und dem Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein vorzulegen.

Anbieterinnen und Anbieter der Angebote zur Unterstützung im Alltag sowie die Bildungsträger sind aufgefordert, sich nach wie vor um die erforderlichen Fortbildungen zu bemühen und verstärkt die Möglichkeit der onlinebasierten Schulung zu nutzen, sofern dies organisatorisch, fachlich und technisch möglich ist.

Eine komplette Aussetzung der Fortbildungsmaßnahmen für 2020 ist nicht vorgesehen, da dies zu einer Ungleichbehandlung der leistungserbringenden Personen führt, die bereits Fortbildungen durchgeführt haben oder in 2020 noch durchführen werden.